

2.40 – Markterkundungsverfahren Breitbandversorgung

Stellungnahmefrist: 5. September 2016, 15:00 Uhr

Markterkundungsverfahren Breitbandversorgung für bestimmte Gemeinden und Gebiete im Verbandsgebiet des Wege-Zweckverbands der Gemeinden des Kreises Segeberg nach § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR)

1. Sachverhalt

Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat mit einer Reihe seiner Mitgliedsgemeinden Verträge über die Übertragung der Aufgabe des Aufbaus einer Breitbandversorgung abgeschlossen. In einer Reihe von bis dahin unterversorgten Gebieten wurde mit einem privaten Partner bereits eine Infrastruktur für eine Breitbandversorgung aufgebaut oder befindet sich im Aufbau. In den Gemeinden Travenhorst und Krens II sowie Außengebieten der Gemeinden Glasau, Latendorf, Nehms, Pronstorf, Schieren, Seedorf und Wensin ist dies unter den bisher geltenden Randbedingungen jedoch nicht möglich. Für diese Bereiche beabsichtigt der WZV daher den Aufbau eines NGA-Breitbandnetzes im Rahmen eines weiteren Projekts mit angepassten Randbedingungen sowie möglichst unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel.

Dazu wird gemäß aktueller EU- und Bundes-Regelungen ein Markterkundungsverfahren durchgeführt und durch dieses Dokument eingeleitet. Im Zuge dieses Verfahrens werden die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste aufgefordert, bestehende NGA-Netze zu melden und ihre Ausbauabsichten für die nächsten drei Jahre bekannt zu geben.

Hinweis:

Beim jetzigen Stand der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um: i) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB), ii) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder iii) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig mind. 30 Mbit/s bieten – vgl. Leitlinien der EU 2013/C 25/01 Randnr. 58 und NGA-RR Fußnote 2.

Gemäß § 4 Abs. 2 NGA-RR wird die Markterkundung auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht. Zusätzlich ist eine Publikation auf der Internetseite des Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein (BKZSH) vorgesehen. Insbesondere vor Ort tätige Unternehmen werden zudem individuell durch die öffentliche Hand angeschrieben und zu einer Beteiligung an der Markterkundung aufgefordert (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 NGA-RR).

2. Rechtsgrundlagen

- Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) vom 26.01.2013, zuletzt geändert durch die Mitteilungen der Kommission (2014/C 198/02) vom 27.06.2014.
- Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015.

2.40 – Markterkundungsverfahren Breitbandversorgung

Stellungnahmefrist: 5. September 2016, 15:00 Uhr

3. Gebietskulisse / Zielgebiet

Schleswig-Holstein; Kreis Segeberg;. Gemeinden Travenhorst und Krems II sowie Teilgebiete der Gemeinden Glásau, Latendorf, Nehms, Pronstorf, Schieren, Seedorf und Wensin.

Das Zielgebiet ist nachfolgend und in der Anlage tabellarisch aufgestellt:

Gemeindename	Gemeindekennziffer	Ortsnetzkennzahl (ONKZ)
Gemeinden:		
Krems II	010 600 50	04557 / 04559
Travenhorst	010 600 90	04556 / 04555
Teilgebiete der Gemeinden:		
Glasau	010 600 25	04525 / 04527
Latendorf	010 600 52	04320 / 04393
Nehms	010 600 60	04555 / 04557
Pronstorf	010 600 67	04506 / 04553 / 04556
Schieren	010 600 71	04551 / 04553
Seedorf	010 600 75	04555 / 04556
Wensin	010 600 97	04559

Die Teilgebiete im Einzelnen sind auf der Ebene von Straßen und Hausnummern der Anlage zu entnehmen. Im beschriebenen Zielgebiet leben ca. 1.650 Einwohnerinnen und Einwohner verteilt auf ca. 730 Haushalte. Im Gebiet sind ca. 120 Gewerbebetriebe und Unternehmen ansässig.

4. Derzeitige Versorgungssituation

Die aktuelle Versorgungssituation im Zielgebiet stellt sich wie folgt dar:

Gemeindename	Gemeindekennziffer	Verfügbare Technologien
Gemeinden:		
Krems II	010 600 50	LTE, DSL
Travenhorst	010 600 90	LTE, DSL
Teilgebiete der Gemeinden:		
Glasau	010 600 25	LTE, DSL
Latendorf	010 600 52	LTE, DSL
Nehms	010 600 60	LTE, DSL
Pronstorf	010 600 67	LTE, DSL
Schieren	010 600 71	LTE, DSL
Seedorf	010 600 75	LTE, DSL
Wensin	010 600 97	LTE, DSL

2.40 – Markterkundungsverfahren Breitbandversorgung

Stellungnahmefrist: 5. September 2016, 15:00 Uhr

Besonders hervorgehoben wird, dass in den Gemeinden, von denen nur Teilgebiete als Zielgebiet markiert sind, in anderen Bereichen durch den WZV und seinen diesbezüglichen privaten Partner, die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, bereits eine glasfaserbasierte, NGA-fähige Infrastruktur für die Breitbandversorgung aufgebaut wurde bzw. im Aufbau befindlich ist. Dabei wird im Rahmen eines Betreibermodells die passive Netzinfrastruktur im Namen des WZV errichtet, der Betrieb erfolgt durch die SWN.

Das vorliegende Projekt betrifft wie schon ausgeführt nur Bereiche, in denen ein Ausbau unter den Randbedingungen des laufenden Projekts nicht wirtschaftlich möglich ist.

Eine aktuelle Übersicht zu den Aktivitäten im laufenden Projekt lässt sich dem Internetauftritt des Betreibers entnehmen:

<https://www.swn-glasfaser.de/privatkunden/nett-gebiete/kreis-segeberg/>

Die allgemeine Versorgungssituation kann zudem über den Breitbandatlas des Bundes im Internet abgerufen werden: www.zukunft-breitband.de
Dort ist auch die LTE-Abdeckung ersichtlich.

5. Vorhaben

Der WZV beabsichtigt, im Zielgebiet die Breitbandversorgung flächendeckend zu verbessern.

Es soll im Zielgebiet mindestens eine Versorgung von mind. 75% der Haushalte mit Bandbreiten von zuverlässig 50 Mbit/s und mehr, für 95% der Haushalte von mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden (s. § 2 Abs. 3 NGA-RR). Der WZV strebt im Ergebnis aber eine höhere Versorgungsquote und Bandbreite an (s. § 2 Abs. 4 Satz 2 NGA-RR).

Die öffentliche Hand stellt mit der Markterkundung fest, ob in dem betreffenden Zielgebiet gemäß § 2 Abs. 2 NGA-RR derzeit oder in den nächsten drei Jahren der Aufbau eines solchen flächendeckenden NGA – Netzes geplant ist und definiert anhand der Ergebnisse die weißen und schwarzen Flecken der NGA-Versorgung (vgl. Präambel zur NGA-RR S. 2 Abs. 5).

6. Fragen im Rahmen der Markterkundung an betroffene Unternehmen im Zielgebiet

- a. Werden im betreffendem Zielgebiet oder Teilen des Zielgebietes von Ihrem Unternehmen bereits heute Breitbandnetze mit Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und/oder Upstream betrieben und den Bürgerinnen/Bürgern und Unternehmen angeboten?
- b. Sollte dies der Fall sein, wird um Mitteilung gebeten, in welchen Orten, Ortsteilen, Straßen bzw. Straßenzügen dies der Fall ist. Die Meldung hat in Form einer detaillierten Aufstellung zu erfolgen. Außerdem sind vektorisierte, georeferenzierte Daten zur liefern. Dabei wird das Shape-Format favorisiert. Werden CAD-Formate (dxf/dwg) geliefert, müssen die Sachinformationen in einer separaten Tabelle mitgeliefert werden, die eindeutig den Geometrien in der CAD-Datei zuordenbar sind.
Sollte die Frage a nicht bejaht werden, wird um entsprechend spezifizierte Mitteilung

2.40 – Markterkundungsverfahren Breitbandversorgung

Stellungnahmefrist: 5. September 2016, 15:00 Uhr

- gebeten, welche aktuellen Up- und Downloadgeschwindigkeiten tatsächlich erreicht werden.
- c. Werden in dem betreffendem Zielgebiet oder Teilen des Zielgebietes von Ihrem Unternehmen bereits heute Breitbandnetze mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und/oder Upstream betrieben und den Bürgerinnen/Bürgern und Unternehmen angeboten?
 - d. Sollte dies der Fall sein, wird um Mitteilung gebeten, in welchen Orten, Ortsteilen, Straßen bzw. Straßenzügen dies der Fall ist. Die Meldung hat in Form einer detaillierten Aufstellung zu erfolgen. Außerdem sind vektorisierte, georeferenzierte Daten zur liefern. Dabei wird das Shape-Format favorisiert. Werden CAD-Formate (dxf/dwg) geliefert, müssen die Sachinformationen in einer separaten Tabelle mitgeliefert werden, die eindeutig den Geometrien in der CAD-Datei zuordenbar sind.
 - e. Bestehen bereits heute Planungen Ihres Unternehmens im betreffenden Zielgebiet oder Teilen des Zielgebietes in den nächsten drei Jahren Breitbandnetze (inkl. Mobilfunk) zu errichten, auszubauen oder zu betreiben, die Mindestübertragungsraten von 30 Mbit/s Downstream und/oder Upstream ermöglichen?
 - f. Sollte dies der Fall sein, wird um Mitteilung gebeten in welchen Orten, Ortsteilen, Straßen bzw. Straßenzügen dies der Fall sein wird. Die Meldung hat in Form einer detaillierten Aufstellung zu erfolgen. Außerdem sind vektorisierte, georeferenzierte Daten zur liefern. Dabei wird das Shape-Format favorisiert. Werden CAD-Formate (dxf/dwg) geliefert, müssen die Sachinformationen in einer separaten Tabelle mitgeliefert werden, die eindeutig den Geometrien in der CAD-Datei zuordenbar sind.
 - g. Bestehen bereits heute Planungen Ihres Unternehmens, in dem betreffendem Zielgebiet oder Teilen des Zielgebietes in den nächsten drei Jahren Breitbandnetze (inkl. Mobilfunk) zu errichten, auszubauen oder zu betreiben, die Mindestübertragungsraten von 50 Mbit/s Downstream und/oder Upstream ermöglichen?
 - h. Sollte dies der Fall sein, wird um Mitteilung gebeten, in welchen Orten, Ortsteilen, Straßen bzw. Straßenzügen dies der Fall sein wird. Die Meldung hat in Form einer detaillierten Aufstellung zu erfolgen. Außerdem sind vektorisierte, georeferenzierte Daten zur liefern. Dabei wird das Shape-Format favorisiert. Werden CAD-Formate (dxf/dwg) geliefert, müssen die Sachinformationen in einer separaten Tabelle mitgeliefert werden, die eindeutig den Geometrien in der CAD-Datei zuordenbar sind.
 - i. Sind Sie bezüglich der Planungen (Fragen e. und g.) bereits gegenüber der Bundesnetzagentur tätig geworden?
 - j. Bitte teilen Sie mit, ob die Planungen (Fragen e. und g.) zum Aufbau eines NGA-Netzes
 - i. durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen
oder
 - ii. die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungen
oder
 - iii. eines bezuschussten Darlehens (oder ggf. anderen Beihilfen)
erfolgen wird.

2.40 – Markterkundungsverfahren Breitbandversorgung

Stellungnahmefrist: 5. September 2016, 15:00 Uhr

7. Weitere Hinweise

Mit einer Meldung im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens sind die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste nach § 4 Abs. 8 NGA-RR verpflichtet, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas zu melden, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Der WZV bittet darum, das Datum der letzten Meldung an die Bundesnetzagentur mitzuteilen.

Falsche, unvollständige und nicht fristgerecht abgegebene Auskünfte im Rahmen des Markterkundungsverfahrens können für die Entscheidung des WZV über ein eigenes Tätigwerden im Zielgebiet nicht berücksichtigt werden und zum Ausschluss aus dem weiteren Markterkundungsverfahren führen.

Den konkreten Ausbauabsichten legen Sie bitte eine verbindliche Erklärung bei (eine unverbindliche Absichtserklärung ist hier nicht ausreichend), aus der auch die zeitliche Abfolge hervorgeht.

Sollte eine Meldung mit beabsichtigten Ausbauplanungen im Rahmen dieses Schrittes des Markterkundungsverfahrens erfolgen, so behält sich der WZV vor, vom jeweiligen Betreiber gemäß § 4 Abs. 10 inkl. Fußnote 13 NGA-RR und EU-Leitlinie 2013/C 25/01 Randnr. 65 inkl. Fußnote 80 bestimmte Zusagen für die Ausbauplanung zu verlangen. Ferner kann die Vorlage eines glaubhaften Geschäftsplanes sowie weiterer Unterlagen wie z.B. Bankendarlehensverträge und ein ausführlicher Zeitplan innerhalb von zwei Monaten verlangt werden. Zur Lieferung dieser Informationen können die betroffenen Unternehmen ggf. in einem gesonderten Schreiben aufgefordert werden. Empfehlenswert ist es jedoch, diese Unterlagen bereits mit der Meldung zu übermitteln.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ausbauabsichten ist auch, dass die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen werden und die meisten für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sind. Maßgeblich für die Drei-Jahres-Frist für den Ausbau ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einsetzung des Netzes (§ 4 Abs. 3 NGA-RR)

Diese Ausbauplanungen und weiteren Unterlagen sollen in einer vertraglichen Verpflichtung samt verschiedener vorzusehender „Meilensteine“ zwischen Gebietskörperschaft und Telekommunikationsunternehmen münden, aus der hervorgeht, dass der Telekommunikationsanbieter mit seinem Eigenausbau innerhalb von drei Jahren die Vorgaben des § 2 Abs. 3 NGA-RR erfüllt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend nicht um eine Ausschreibung oder ein sonstiges Vergabeverfahren handelt, welches auf den Abschluss eines Betreibervertrags oder die Zusage einer Förderung durch die öffentliche Hand gerichtet ist. Es handelt sich auch nicht um die Einleitung eines Auswahlverfahrens nach § 5 NGA-RR. Die vorliegende Markterkundung dient lediglich der Erhebung von Informationen darüber, ob im betreffenden Gebiet in den nächsten drei Jahren ohne Eingreifen der öffentlichen Hand eine Erschließung durch Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten ist; dies ist nach § 4 NGA-RR lediglich Voraussetzung für eine künftige etwaige Einleitung eines derartigen Auswahlverfahrens. Der WZV übernimmt mit der vorliegenden Markterkundung keinerlei Verpflichtung, künftig ein derartiges Auswahlverfahren einzuleiten.

2.40 – Markterkundungsverfahren Breitbandversorgung

Stellungnahmefrist: 5. September 2016, 15:00 Uhr

Eine Kostenerstattung für die Teilnehmer des Markterkundungsverfahrens erfolgt nicht.

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Markterkundung kann die nationale Plattform www.breitbandausschreibungen.de (Registrierung erforderlich) oder der Postweg (nicht per Fax oder E-Mail) genutzt werden.

8. Kontakt und Fristen

Die Stellungnahmefrist für das vorliegende Verfahren wird hiermit auf den

5. September 2016, 15:00 Uhr

festgesetzt (vgl. § 4 Abs. 3 NGA-RR).

Bei Beantwortung über den Postweg sind die Informationen an folgende Stelle zu senden:

WZV Wege-Zweckverband
der Gemeinden des Kreises Segeberg
z.Hd. Frau Meike Kretschmer
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg

Etwaige Rückfragen zu dieser Markterkundung sind in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) ebenfalls bei der genannten Stelle einzureichen.

1
WEGE-
ZWECKVERBAND
DER GEMEINDEN
DES KREISES SEGEBERG

Verbandsvorsteher
Meike Kretschmer

